

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.04.2009 der Gemeinde Crinitz

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag und Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung (vom 20.04.2009) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.03.2010

Richter
Amtsdirektor